

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Herrn
Andreas Rümpel
Vorsitzender des
Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V.
Wiener Straße 146
01219 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
4-2110/7/17-2021/97385

Dresden, 2. Dezember 2021

Entschädigungsansprüche nach § 56 Absatz 1 Satz 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Sehr geehrter Herr Rümpel,

am 24. November 2021 sind die durch Deutschen Bundestag und Bundesrat beschlossenen Änderungen am Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Kraft getreten. Aus meiner Sicht sind die dort, insbesondere in § 56 Absatz 1 Satz 4 IfSG getroffenen Regelungen, geeignet, mehr Menschen von einer Impfung zu überzeugen. Bei Verdienstausschluss wegen Absonderung oder Tätigkeitsverbot erhält keine Entschädigung, wer durch Inanspruchnahme einer Schutzimpfung, die gesetzlich vorgeschrieben ist, oder im Bereich des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Betroffenen öffentlich empfohlen wurde, das Tätigkeitsverbot oder die Absonderung hätte vermeiden können.

Allerdings hat mein Haus eine Reihe von kritischen Anfragen aus dem Kreise der ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sowie der Helfer im Katastrophenschutz erhalten. Wenn diese bisher nicht geimpft sind und während eines ehrenamtlichen Einsatzes in Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankten Person geraten, würden sie zu dem Personenkreis gehören, der keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann. Dies würde die Motivation jener Personen, sich ehrenamtlich in ihrer Freizeit für die Gemeinschaft zu engagieren, erheblich beeinträchtigen.

Auch wenn ich nochmals betonen möchte, dass mir die Erreichung eines vollständigen Impfschutzes der sächsischen Bevölkerung sehr am Herzen liegt, so befürchte ich, dass die getroffene Regelung erhebliche negative Auswirkungen auf die Ausübung der besonderen Aufgabe des Ehrenamtes in diesem Bereich nach sich ziehen könnte.

Ich habe daher Herrn Bundesgesundheitsminister Spahn mit dem beigefügten Schreiben gebeten, bei einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes mögliche Ausnahmeregelungen bei den Entschädigungsansprüchen für diesen Personenkreis zu prüfen, um die überwiegend vom Ehrenamt getragene

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de


Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Aufgabenerfüllung im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes nicht zu gefährden.

Unabhängig davon werde ich mich als Innenminister des Freistaates Sachsen weiterhin für eine Verbesserung der Akzeptanz der Impfungen verwenden. Dieses Ziel kann nur gemeinschaftlich erreicht werden. Deshalb bitte ich Sie, als Vorsitzenden des Landesfeuerwehrverbandes Sachsen e. V., bei den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren weiterhin intensiv für das Impfen der Kameradinnen und Kameraden zu werben, da dies die einzige Möglichkeit ist, die Pandemie zu bewältigen.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Roland Wöller

Anlage